# Finanzordnung von Ochs - Historische Kampfkünste e.V.

## §1 Grundsatz

Die Finanzwirtschaft von Ochs – Historische Kampfkünste e.V. ist nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

#### §2 Pflichten des Kassiers

- (1) Der Kassier ist für die Abwicklung aller finanziellen Vorgänge des Vereins verantwortlich und führt darüber Buch.
- (2) Er erstellt zum Beginn des Kalenderjahres einen Jahresabschlussbericht für das abgelaufene Jahr, der als Grundlage für die Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt dient und alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das Geschäftsjahr nachweist.
- (3) Zusätzlich verfasst er einen Kassenbericht für die Jahreshauptversammlung, der neben den Einnahmen und Ausgaben eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthält.
- (4) Der Kassier informiert auf Anfrage den Gesamtvorstand über die finanzielle Situation des Vereins.
- (5) Der Kassier erstellt die Lastschriftdaueraufträge für Neumitglieder, nimmt Änderungen der Kontoverbindung entgegen und überwacht die Zahlungseingänge.

# §3 Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr

- (1) Der Kassier verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto sowie die Sammelbestellungen und den Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit Veranstaltungen über ein gesondertes Konto.
- (2) Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg / eine Quittung vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den

Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

(4) Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.

### §4 Spenden

- (1) Geldspenden jeglicher Art sind auf das Vereinskonto einzuzahlen und im Verwendungszweck als Spende zu deklarieren. Der Spender erhält auf Anforderung eine Zuwendungsbestätigung.
- (2) Der Vorstand muss der Verwendung von Spenden zustimmen. Der Zusammenhang zwischen Spende und Verwendung muss zweckgebunden und eindeutig erkennbar sein.

#### §5 Reisekostenregelung

- (1) Spesen aktiver Vereinsmitglieder<sup>1</sup>, die im Auftrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung reisen, können nach dem aktuellen bayerischen Reisekostengesetz erstattet werden. Die Genehmigung für die Reise muss vor dem Antritt vorliegen.
- (2) Die Erstattung von Spesen muss schriftlich beim Kassier beantragt werden. Belege sind im Original einzureichen.

### §6 Zuschüsse bei externen Seminaren und Ausbildungsmaßnahmen

- (1) Eine vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung angeordnete Teilnahme an einem externen Seminar oder einer Ausbildungsmaßnahme wird vom Verein zu 100% übernommen bzw. erstattet. Die Maßnahme muss im Sinne des Vereinszwecks sein und die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen.
- (2) Die Teilnahme an einem externen Seminar, welche beim Vorstand beantragt wird und nur teilweise dem Vereinszweck dient, kann bis zu einer Höhe von 40 Euro bezuschusst werden.

\_

<sup>1</sup> Keine Fördermitglieder.

## §7Vergütung als Trainer und Helfer bei Veranstaltungen

- (1) Vereinsmitglieder, die als Trainer bei von Ochs veranstalteten Seminaren auftreten, erhalten, neben der Erstattung der Spesen, pro geleisteter Stunde Training eine Vergütung von 5 Euro.
- (2) Bestellte Helfer bei von Ochs organisierten Veranstaltungen können, neben der Erstattung der Spesen, eine Pauschale von 20 Euro erhalten.
- (3) Geleistete Vergütungen dürfen die Summe von 720 Euro im Jahr und Person nicht überschreiten (siehe Ehrenamtspauschale).

#### §8 Inventar

- (1) Inventar ist in einem Verzeichnis zu erfassen, das vom Kassier in Zusammenarbeit mit dem Zeugwart geführt wird. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (2) Die Inventar-Liste muss enthalten: Anschaffungsdatum, Bezeichnung des Gegenstands, Anschaffungspreis, Zustand und Aufbewahrungsort.
- (3) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte und vernichtete Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.

# §9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung trat mit der Verabschiedung durch den Vorstand am 10.2.2013 in Kraft.